Anlage „Bieterkonzept“

Der Bieter hat mit seinem Angebot ein Bieterkonzept vorzulegen.

1 Inhalt des Bieterkonzeptes

Der Bieter soll in seinem Bieterkonzept darstellen, welche Methoden er anwendet, um

- Konflikte zwischen den Teilprojekten frühzeitig zu erkennen; und
- heterogener Einzelergebnisse zu einem konsistenten Gesamtpaket zu konsolidieren.

2 Fehlende Angaben

Fehlen geforderte wertungsrelevante Angaben in Angeboten, so dürfen sie in aller Regel nicht nachgefordert werden. Die fehlenden Angaben führen dann zwar nicht zum Ausschluss des Angebotes, möglicherweise aber zu einer schlechteren Bewertung.

3 Rechtliche Funktion von Bieterkonzepten

Bieterkonzepte haben im vorliegenden Verfahren eine Doppelfunktion:

Zunächst ist es für die Bewertung des Angebotes relevant. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage „Wirtschaftlichkeitswertung“.

Darüber hinaus wird das Bieterkonzept mit Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil. Die hierin genannten Maßnahmen sind vom Bieter nach Vertragsschluss also verbindlich umzusetzen, dies ggfs. nach näherer Absprache und Konkretisierung in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.